

Erläuterungen zu den Änderungen der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen der SUISA

Die Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen (AWB) regeln die gegenseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen den Berechtigten und der SUISA. Letztmals wurden die AWB anfangs 2020 aktualisiert. Aufgrund der veränderten Praktiken und Gepflogenheiten sowie den Erfahrungen der letzten Jahre müssen die AWBs erneut aktualisiert werden. Der Vorstand der SUISA hat diese Änderungen im September 2023 beschlossen. Die neuen AWB treten am 1.1.2024 in Kraft. Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen erläutert.

Inklusive Sprache

Die SUISA führt schrittweise in allen Dokumenten die inklusive Sprache ein, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Die SUISA stützt sich hierbei auf den Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren der Bundeskanzlei.

Wahrnehmung des Synchronisationsrechts

Ziff 3.2 lit. g und 3.7 (Versionen Urheber/in und Erbe/in) bzw. 3.8 (Version Verleger/in) sowie Buchstabe c) von Ziffer 3.7 (Version Urheber/in und Erbe/in) bzw. Ziffer 3.8 (Version Verleger/in)

Derzeit sehen die Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen vor, dass die SUISA das Synchronisationsrecht (d. h. das Recht, Musik mit Werken anderer Genres, insbesondere audiovisuellen Werken, zu verbinden) wahrnimmt, aber jedes Mal die Rückübertragung an den Rechteinhaber/die Rechteinhaberin für den Fall anbieten muss, dass diese/r das Recht selbst ausüben möchte. In der Praxis wird diese individuelle Verwertung sehr oft gewünscht, vor allem aus Gründen des Urheberpersönlichkeitsrechts. Um die Kosten zu begrenzen, geht die SUISA daher in der Praxis davon aus, dass die Rechteinhaber/innen das Synchronisationsrecht selbst wahrnehmen, und sie wird nur auf deren ausdrücklichen Wunsch tätig. Die AWB wurden nun an diese Praxis angepasst.

In einigen Sonderfällen verwaltet die SUISA jedoch das Synchronisationsrecht, ohne dass der/die Rechteinhaber/in die Möglichkeit hat, dies selbst zu tun: Dies gilt für die Verwendung von Musik, die für die audiovisuelle Vertonung bestimmt ist ("mood music", "production music" usw.), oder wenn die SUISA gegenüber Sendeunternehmen (Radio und Fernsehen) interveniert. Neu verwaltet die SUISA in einem dritten Fall das Synchronisationsrecht, nämlich bei den Online-Sharing-Diensten (soziale Netzwerke, UGC-Plattformen usw.). Die Rechteinhaber/innen sind nicht in der Lage, selbst gegenüber jedem Nutzer/jeder Nutzerin dieser Dienste tätig zu werden. Es ist daher sinnvoll, dass die SUISA das Synchronisationsrecht direkt gegenüber den Sharing-Diensten wahrnehmen kann, indem sie es in die Lizenz aufnimmt, die sie ihnen für die anderen Rechte erteilt. Dieses System wird bereits von einigen unserer Schwestergesellschaften praktiziert, insbesondere von der GEMA in Deutschland.

Anmeldung der Musikwerke

Ziff 6.2

Verwendung von Beats

Bei Verwendung von vorbestehenden Beats müssen in der Anmeldung alle am Werk beteiligten Personen angeben und die notwendigen Bewilligungen beigelegt werden. Bei einer falschen oder unrechtmässigen Anmeldung tragen die Mitglieder die finanziellen Folgen.

Durch künstliche Intelligenz geschaffene Werke

Neu enthalten die AWB auch eine Verpflichtung für Mitglieder, keine Werke anzumelden, die ausschließlich durch künstliche Intelligenz erzeugt wurden. Solche Werke sind nicht urheberrechtlich geschützt. Wenn ein Mitglied für sie Geld erhält, bereichert es sich unrechtmässig.

Belegexemplare

Eine wirksame Rechtswahrnehmung im digitalen Umfeld setzt manchmal voraus, dass den Nutzer/innen eine Datei des Werkes ausgehändigt wird, um die Identifizierung des Werkes zu ermöglichen. Die revidierte Bestimmung sieht daher vor, dass die SUISA das Recht hat, die Belegexemplare, die ihre Mitglieder ihr zur Verfügung stellen, an Dritte weiterzugeben, um die Rechtswahrnehmung zu erleichtern.

Nur veröffentlichte Werke

Die Revision sieht auch eine Verpflichtung der Urheber/innen und ihrer Erb/innen vor, der SUISA nur Werke zu melden, die veröffentlicht werden, d.h. für die Entschädigungen zu erwarten sind. Derzeit werden viele nicht veröffentlichte Werke bei der SUISA angemeldet, nur um im Falle eines Plagiats einen Beweis dafür zu erhalten, dass das Werk vorher entstanden ist. Dafür gibt es jedoch andere Wege, und diese Meldungen verursachen der SUISA Kosten, die nicht durch einen Abzug von den eingekommenen Entschädigungen finanziert werden können (da diese Werke nicht genutzt werden). Daher beschränkt die SUISA die Registrierungsarbeit auf veröffentlichte Werke, d.h. auf die Werke, für die es Rechte zu verwalten geben kann.

Datenschutz

Ziff 6.3

Basierend auf dem revidierten Datenschutzgesetz, das am 1. September 2023 in Kraft trat, wurde diese Ziffer an die Terminologie des neuen Gesetzes angepasst.

Eine detaillierte Übersicht über alle Änderungen finden Sie auf unserer Website unter www.suisa.ch/AWB.